Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

14.4.1820 (Nr. 104)

Mr. 104.

Freitag, ben 14. April

1820.

Saiern, - Großherzogthum Seffen. (Fortfegung des Edifts, die fandesherrlichen Rechtsverhaltniffe im Großherzogthum betr.) - Burtemberg. - Danemart. - Franfreich. - Dieberlande. - Deftreich. - Preuffen. - Spanien.

Baiern. 33. fon. S.S. ber Kronpring und bie Rronprins geffin find am 7. Upril von Munchen nach Burgburg

Großherzogthum heffen. Fortfegung bes Soifts, die ftandesherrlichen Rechtst verhaltniffe im Großherzogthum betreffend. S. 15. In Berlaffenschaftsfachen gestatten Bir bem Saupte ber ftans besherrlichen Familie, die diesfallfigen Berhandlungen und Auseinanderfegungen, infolange als hierüber tein Rechtsftreitentsteht, auf eine legale Beife vornehmen gu laffen. S. 16. Die im Befig einer Standesherrschaft fich befindenden Saupter der ftandesherrlichen Samifien Uns feres Großherzogthume find nach ben Pringen Unferes großherzogl. Saufes die porderften gebornen Stimmfüh: rer auf bem Landtage. 3hr Gig: und Stimmrecht rubt auf ihren Befigungen , und bie Art und Beife ber Hub: ubung deffelben foll burch Unsere Berfassungeurkunde nacher bestimmt werden. S. 17. Bir bestätigen biermit die den Standesherrn des Großherzogthums in Unserer Becordnung vom 5. Jun. 1815 bewilligte Befreiung ih. rer Bobnungen von ben Ginquartierungen. rer Bohnungen von den Ginquartierungen. §. 18. Die Standesherrn haben fur ihre Perfon alle Unfere Polizeis gefege gu beebachten, fie fieben jedoch in Polizeifachen fur fich und ihre Familien in ihrem fandesherrlichen Begiet unmittelbar unter Und, aufferhalb deffeiben uns ter Unferen Regierungen, ober ba, wo befondere Polis geibeibrben angeordnet find, unter biefen. Sobald ies boch ein Gegenstand nach ben bestehenden geseglichen Romen gur Rognition bes Richters geeignet ift, foll te fibe von Unferem Oberappellationegericht, ale bem, ben Grandesperen als Beflagten angewiesenen perfonlis den Gerichteffand, rechtlicher Ordnung nach behandelt, und barüber entschieden werden. B. Muswartige Bers baltniffe. S. 19. Die reprafentative Gewalt gegen ans bere Staaten fieht allein Uns, als bem Souverain, gu. Den Stanbesherrn ift baher nicht gestattet, an auswartige Regierungen Ugenten mit biplomatischem Charaf. ter abgufenden, oder folche von Musmartigen bei fich ans gunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten ju unterhanbeln. Ihre Privatangelegenheiten fowohl bei

Und und Unferen Staatsbehorben, als wie bei andwars tigen Regierungen, tonnen jedoch die Standesberrn burch felbstgemablte Bevollmachtigte nach Gutfinder beforgen laffen. Diefe Bevollmachtigte tonnen jedoch nie eis nen offentlichen Charafter annehmen, und überhaupt fonnen die Standesherrn ihre etwaigen Befchwerden und Refurfe über ihr inlandifches ftaaterechtliches Bers baltniß, ohne Berlegung ihrer Pflichten gegen den Staat, blog im bundesverfaffungemafigen Wege anbringen. C. Recht der Gesegebung und allgemeinen Oberausucht. §. 20. Das Recht der Gesegebung sieht Une, ale Sous verain, ju. Eben so gebuhrt Une allein das Recht der Oberausicht über die Bollziehung aller gesezlichen Un, ordnungen, fur welche alle innerhalb ber Stanbesberrs Schaften angestellten Beamten Uns verantwortlich find. Die Publikation Unferer landesherrlichen Gefete gefchieht in ben Standesberrichaften auf bie in Unferen übrigen Landen übliche Beife, ober wie 2Bir folches weiter gu verordnen für gut finden werben. S. 21. Den Standed, herrn bleibt überlaffen, Unordnungen und Berfuguns gen über Wegenftande ju erlaffen, welche bie Berwal, tung ihres Eigenthums betreffen. Diefe Unordnungen und Berfügungen burfen jedoch Unferen allgemeinen Lans besgesegen nicht entgegen fenn, und fich nicht auf Ges genftanbe der Juffigverwaltung , binfichtlich ber Polizeie verwaltung aber nur auf basjenige erftreden, was in biefer Beziehung in §. 38. und 39 biefes Ebitts verorb, net ift. §. 22. Die Gefeggebung sowohl, als die For, men ber offentlichen Berwaltung und ber offentlichen Unstalten innerhalb ber Standesberrichaften, follen mit bereinstimmung gebracht werden. Dies foll jedoch im: mer mit Rutficht auf die bundesverfaffungemafigen mes fentlichen Rechte ber Standesberrn gefcheben, und Bir werden folche durch neue Bermaltungeeinrichtungen mes ber verlegen, noch gu ihrem Rachtheil erfchweren laffen. S. 23. Wir fichern ben Standesherrn Unferes Großber. jogthume Unfern Schuz und Unfere Garantie fur die une gefranfte Mudubung und ben ungefforten Befig aller ber: jenigen Rechte und besienigen Eigenthums gu, welche ihnen nach ber beutschen Bunbesatte und Unferen, in

Folge berselben erlassenen gesezlichen Bestimmungen bes gegenwartigen Ebikts zusiehen. Wenn wegen unvers meiblicher Kollision zwischen Gemein, und Privativohl, ober wegen bringender Noth, oder aus staatswirthschafts lichen Gründen und zur Beforderung des allgemeinen Besten, die Abanderung oder Berwandlung gemisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtiguns gen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungen mäsiger Weise gesezlich angeordnet wird, so sollen diese Abanderungen oder Berwandlungen niemals eher zur Aussschung gebracht werden, als die man den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jesdem sollchen Falle zusommende vollständige Entschädis gung entweder gutlich übereingekommen ist, insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der kompetente Richter über den Betrag derselben entschieden hat. Grundgesezliche, den Standesherrnals solchen ausschließ ließ zusiehende Berechtigungen, sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Eutschädizung, ausgehoben werden können. (F. f.)

Burtemberg.

Die Stuttgarter Zeitung vom 13. d. melbet: Se. tonigl. Maj. sind am 7. d., Mittage um 12 Uhr, in vollfommenstem Wohlseyn in Weimar eingetroffen, und im großherzogl. Schloffe abgestiegen. Sochsteselben gebenken Dienstag, ben 11. d., Ihre Rufreise anzutresten, und heute wieder hier einzutreffen.

Danemart.

Ropenhagen, den 4. April. Aufgeschehene Borgstellungen gegen Bollerhebung im Gunde von nach Ruß. land bestimmten Goldstangen, ift beschlossen worden, daß Goldstangen oder Barren funftig feiner Art Abgas ben unterworfen sepen, und es damit wie mit Silberbargen gehalten werden soll, welche gleich dem gemungten Gelbe und ohne Abgabenzahlung durchgehen.

Frantreid.

Paris, ben 10. Aprel. Geftern war bie gewohns Tiche Sonntagcour in ben Tuillerien.

Eine fon. Berordnung vom 9. b. ernennt bie Prafibenten und Bizeprafibenten ber zusammenberusenen Bahlfollegien. Ersiere find: Fleurian be Bellevue, Mitglied bes Generalkonseil in der Riedercharente; Planelli be Lavalette, ehemaliger Deputirter; Graf Begouen, Staatsrath und ehemaliger Deputirter, und Eroze, Prasident des Tribunals erster Instanz in Avignon.

Die Zensur der Journale, sagt der heutige Monisteur, hat ben 3. d. angefangen, und die offentliche Aufs merkfamkeit hat ungeduldig ihre Blide auf die Art gerichtet, womit bieselbe in den ersten Blattern, die ihr uns terworfen worden, ausgeübt worden ift. Dis jesto bes

weist nichts, baß fie fehr fireng gewesen; bierin liegt vielleicht bas einzige Mittel, sie nuglich zu machen. Ohne die Justruktionen zu kennen, welche die S.S. Gensforen wahrscheinlich erhalten haben, mochten wir geneigt senn, zu glauben, baß die Regierung der Zenfurkoms mission die unbeschrankteste Freiheit läßt, und sie als eine Jurn ansieht. Dies ware ein edelmuthiger Gedanken, der manche Feindseligkeiten gegen die Sachen und die Perssonen verhindern wurde. Eine unsehlbare Folge bavon wurde senn, daß die Berkaffer von Journalen damit ens digen wurden, womit sie hatten anfangen sollen, d. h. ihre eigene Zensoren zu senn. Dies wird vielleicht der schönste Triumph senn, dessen Manner, die sich achten, theilhaftig werden können.

3mei furglich bier erschienene neue Flugschriften "Rognure de la Censure, ou Supplement au Censeur", und das erste heft von "Lettres sur la situation de la France" find, auf Befehl des Profurators des Konigs, in Beschlag genommen worden.

Nach Londner Nachrichten vom 6. d. hat der in Engsland anwesende General Bergara, der sich Botschafter der Republik Columbia (Benezuela ic.) nennt, in versschiedenen Zeitungen erklart, daß die Güdamerikaner nicht gesonnen seven, sich mit der spanischen konstitution nellen Monarchie zu vereinigen, wohl aber wunschten, mit Spanien einen Friedens; und Freundschaftsvertrag abzuschließen. — Nach den nämlichen Nachrichten wurz de in einigen Gegenden Güdschottlands, besonders zu Glasgow, aufs neue eine große Gährung bemerklich. Es waren Truppen dahin auf dem Marsche.

Rieberlande.

Saag, ben 7. Upril. Die von Sr. fon. Maj. nieders gesete Kommission, um zu untersuchen, ob die Krieges schiffe, welche zur Wiederbestgnahme ber oftindischen Koslonien gebraucht worden, vor der Rukreise dort gehörtig untersucht und ausgebessert waren, hat vor kurzem bessalls ihren Bericht abgegeben, und darin erklärtz, daß jene Schiffe vor ihrer Abreise, so weit Lokalumsstände est gestattet, gehörig ausgebessert gewesen, und der Berlust von einigen berselben auffer den Sturmen, die sie zu bestehen gehabt, größtentheils der Wirkung bes Grunspans der Aupferbekleidung auf die eisernen Bolzen, womit selbige noch nach altem, nun aber nicht mehr bestehendem Gebrauch versehen gewesen, beizumesssen sehr

Deftreich.

Ein Privatschreiben aus Wien vom 5. Upr. in ber neusten allgemeinen Zeitung sagt: Bei ber hier zu erofs nenben evangelischetheologischen Lehranstalt sind gegens wärtig die Lehrämter 1) der Rirchengeschichte und bes Kirchenrechts, 2) der Einleitung in das alte und neue Testament, ber hermeneutik und der Eregese des alten und neuen Testaments für die Religionsverwandten der Augsburg. Konfession (Lutheraner); 3) eben dieser Ges

genffande fur die Religioneverwandten der helvet. Ronfef. fion (Reformirten) ju befegen. Bon einer Bereinigung und Beschmelgung biefer beiben Konfessionen, wie fie por einiger Beit in mehreren Wegenben Deutschlanos ub: lich geworden ift, hat unfre Regierung nie etwas wifs fen wollen , und beiben Religionstheilen ftets nur in ihrer getrennten Eigenschaft Schug angebeihen laffen. Die Befoldungen ber fur biefe Lebranftalt beftimmten feche Professoren find fo fostemisirt, bag bie zwei jung: fien Professoren 1500 fl., die zwei altern 1800 fl., und Die zwei alteffen 2000 fl. Konventionsmunge jahrlich er: Balien. - Ge. f. t. Maj. haben ben berühmten Banfier 3. Rothschild in London (Bruder bes noch immer hier anwesenden Bankiers Salomon Rothschild) zu Ihrem Generalkonsul in England zu ernennen geruht. — Das mit dem Saufe Rothichild unter aufferft vortheilhaften Bedingungen fur ben Staat abgeschloffene Unleben von 20,000,000 ff. Ronventionemunge foll, wie es heißt, morgen befannt gemacht werden. - Der f. f. Feldzenge meifter und Inhaber bes Infanterieregiments Rr. 25, Freihr. von Devaur, ift geftern, nach einer langwieris gen Rrantheit , mit Tode abgegangen.

preuffen.

(Mudzug ber preug. Staatezeitung vom 8. Mpr.) Ge. Mai. ber Ronig haben in ber Armee gu Gen. Lieutes nants, die Gen. Majore v. Bofe, Rommandanten in Schweidnit, v. Rofel I, Rommandeur der 12. Divis fion, v. Wollzogen, von der Urmee, und gu General: Majors die Oberften v. hoffmann, Rommandanten in Robleng und Chrenbreitstein, v. Rummel, im Rriege: ministerium, v. Unhalt, Rommandeur ber 10. Infans teriebrigabe, Rüchel v. Rleift, Rommandeur ber 3. In: fanteriebrigabe, v. Rodpufch Rommandanten in Gilbers berg, v. Popda, Kommandeur der 11. Landwehrbrigas be, Gr. v. Lehndorff, Kommandeur der 15. Kavalles riebrigabe, Benkendorff v. hindenburg, Kommandans ten in Thorn, v. Schutter, Kommandeur ber 1. In: fanteriebrigabe, v. Steinwehr, Direftor ber Dbermilistarraminationstommission, Gr. v. d. Schulenburg, Rommandeur ber 4. Ravalleriebrigate, Streit, Roins mandanten in Rolberg , Ruble v. Lilienstern, im Rriege, minifierium, v. Rudolphi, Kommandeur der 3. Land, wehrbrigade, v. Sanbrart, Rommandeur der 3. Ravals leriebrigabe, v. Remphen, Rommandanten in Strals fund , v. Lettow , Rommandeur ber 6. Infanteriebrigas be, v. Thile, Rommandeur der 12. Landwehrbrigade, v. Muffling, Brigadelommandeur ber Befagung ber Bundesfestungen, v. Blod, Infpetteur ber Gardes und Grenadier , Landwehr , Bataillons, ju beforbern gerubet.

Spanien.

Das Journal bes Debate vom 10. Mpr. theilt folgen: bes Schreiben aus Jrun vom 4. Upr. mit: Die Das brider Zeitung vom 30. Marg enthalt nachfiehendes ton.

Defret vom 26 .: "Da bie von mir beschworne Ronftie tution bas Grundgefeg ift, welches die Rechte und Pfliche ten aller Spanier gegen den Thron und die Ration bes ftimmt, und da ich in Erwägung gezogen habe, baß biejenigen, welche sich weigern, bas Staatsgesez anzuserkennen, schon baburch allein sich bes Schutzes und ber Bortheile, namentlich bes Rechts, auf bem vaterlandis ichen Boben gu leben, die es ihnen bewilligt, verlus flig machen, fo erflare ich, in Gemagheit der Defres te ber allgemeinen und aufferordentlichen Cortes vom 17. Mug. 1812, und einverftandlich mit ber proviforis fchen Junta, bag jeber Spanier, ber fich weigert, Die politische Konstitution ber Monarchie gu beschworen , ober ber, wenn er fie beschmort, dies mit Borbehalten thut, welche bem Beifte derfelben entgegen find, uns wurdig ift, ale Spanier angefeben gu werden, baß er, bem Gefege gufolge, alle Chrenauszeichnungen, burs gerliche Memter, Gehalte und fonftige Praregtiven vers lieren, und bas Gebiet ber Monarchie verlaffen foll; follte er geiftlichen Standes fenn, fo werden feine Pfrun-ben fequeftrirt. Unter der ftrengften Berantwortlichfeit beauftrage ich alle dabin einschlagende bobere und niedes rere Behorden mit der Bollziehung gegenwartigen Des frete." - Bu Bilbao ift die Ronftitution ber Cortes erft am 2. Upr. , und nicht, wie es fruber geheiffen hatte, am 29. Marg, verfundet worden. Mus einigen Stellen einer bei biefer Belegenheit erfchienenen Abreffe an die Einwohner icheint zu erhellen, baf bie Generaljunta von Biscapa in Guernica bie Ronftitution anguerkennen fich geweigert hatte. Ingwifden verfichert man, baß fammte liche Stabte bem Beifpiele von Bilbao gefolgt feven. Durch eine fonigl. Berordnung vom 25. Marg wers ben alle in Rorps vereinigte und bermalen unter ben Baffen febenden Miligen , mit Ginfchlug ihrer Grenas biertompagnien , aufgelbet , und nach ihrer Beimath gurufgeschift. Diefe Madregel gerftreut und gernichs gurufgefchift. tet bie einzige militarifche Dacht, welche bie ros paliftifchen Befehlshaber ben Linienregimentern hatten entgegen fegen fonnen, Die großtentheils in ben ofts lichen und norblichen Gegenden Spaniens fur Die Cortes Partei genommen haben ic.

Bon ben zwei Bataillons, beren Mbzug aus Cabir geftern gemeldet worden ift, fagt eine Samburger Beis tung : Es waren bie Rorps ber Guias (Begweifer) u. ber Lealtab (aus Geevolf und allerlei Leuten im Januar aus Noth zusammengerafftes und mit diefem Ramen beehrtes Bolf), welche am 10. Morgens loebrachen, und bas befannte Unglut anrichteten.

Muszug aus ben Rarleruher Bitterungebeobachtungen.

13. April	Baromtter	Thermometer	Sogrometer	Wind	Bitterung	überhaupt.
Mittage 3	27 30ll 10 2 linien 27 30ll 9 % linien 27 30ll 9 Linien	970 Graduber 0	48 Grad 32 Grad	Subwest Sud	Bieml. heiter Bieml. heiter etwas heiter	de notablea de

Theater = Unseige.

Conntag, den 16. Apr.: Die Beftalin, große Oper in 3 Akten; Mufik von Spontini. — Br. Bild, großherzogl. heffifcher Kammerfanger, den Licinius.

Bretten. [Baarenlager zc. Berfteigerung.] Mus der Gantmaffe des Raufmanns Georg Plag in Godischeim wird Montag, den 17. Apr., und die folgenden Lage, das vorhandene Baarenlager, in Ellen , Eisen = und Speziereiartikeln bestehend, sodann die sonstige Fahrnis durch alle Moriken, bikentlich gegen baare Bezahlung versteigert; wels fiest andurch bekannt gemacht mird.

hes andurch bekannt gemacht wird-Bretten, den 29. Mars 1820. Großherzogliches Amterevisorat. Eppelin.

Rarlerube. [Birthichafts - Berpachtung.] Da der Bestand der Promenade Wirthichaft, mit den dabet gelegenen 10 Morgen Ackerseld, auf den 1. Oktober dieses Jahrs zu Ende geht, so konnen Pachtliebhaber die Affordsbedingungen bei mir vernehmen. Auswärtige wollen fich in portofreien Briefen an mich wenden.

Dr. Schridel, geb. Rath und erfrer Leibargt.

geb. Nath und erfter Leibargt.
Muhlburg. [Bervachtung einer Wirthschaus jum Bogeistrauß in Muhlburg, bei Karlstuhe, an der frequenten Landstraße von Frankfurt nach Bassel, welches sich lest in dem besten Justand besindet, 15 Fimmer, eine große Küche, einen großen gewöldten Keller und einen kleinen, Stallung für 50 bis 60 Pferde, Holls und Wagenremise und einen großen verschlossenen hof hat, wobei auch ein und ein halber Morgen Garten sich besindet, ist auf 6 Jahre zu verpachten, und das Rähere bei Bermatter Seit in Grünwinkel zu ersahren. Auf Berlangen konnen auch einige Morgen Feld abgegeben werden.
Mühlburg, den 31. März 1810.

Fheidelberg. [Metaliene Bbiler 2c. ju versfaufen.] Bier Stuff metallene Boller, eine neue Feuersprige und anderes meffingenes Gerathe, alles vom verlebten hiefigen Burger, Glockengieper und Mechanifus Lufas G pe ch verfertigt, find um angemessene Preife ju faufen bei der Bitts me bes Berfiorbenen. Raufliebhaber wollen fich deshalb gefälligh, und gwar Auswartige in fronklitien Briefen, an die Bittme Epeck wenden, von der fie bas Nahere erfahren konnen. Seidelberg, den 23. Marg 1820.

Karleruhe. [Dienft-Antrag.] Es wird ein tichti er Scribent, welcher im Rechnungswesen wohl erfahren ift,
und das Prädikat eines redlichen braven Mannes durch giltige Attefiate bemeisen kann, in eine Domanialverwaltung im Kinzigkreis gesucht, wo derselbe neben freier Verköftigung ein autes Salarium erhielte, und die freundschaftlichte Be-handlung zu erwarten harte. Diesenigen, welche hieru Luft tragen, baben sich in möglichser Balde zu melden, und ihre tragen, baben fich in möglichfter Balbe ju melben, und ihre Briefe an Das Zeitungs-Komptoir pofifrei gu couvertiren, ben

innnern Brief aber an herrn S. L. jur meitern Beforgung su überfchreiben.

Durlach. [Empfehlung.] Unfere fcon feit 15 Jahren gur hochsten Bufriedenheit babier bestehenbe Siegellatfabrif und vollstandig affortirte Rieberlage in allen inlandischen, Basler, Bollandischen und Englis ichen Schreib, Pofts, Belins und Zeichenpapieren, Englischen, Biener und Parifer Bleiftiften, achten Samburger und Sollander Schreibfebern aus erfter Sand, fo wie famtliche fleinere Bureau , Requifiten, empfehlen wir fortbauernd unfern verehrteften Gonnern und Freunden mit ber ergebenften Berficherung, baß fie ftete redliche, und bei dem biefigen wohlfeilern Mufs enthalt, auch billigfte Bedienung gu erwarten baben.

Muftrage von Karleruhe werden taglich und portos

frei effettuirt.

Durlach, ben 14. 21pr. 1820.

3. 21. Unger Bittive und Gohn.

Guts = Berfteigerung.

In Ockenheim, auf der linken Rheinfeite, 4 Stunden von Main; , 2 Stunde von Bingen und 2/2 Stunde vom Abein, ift ein But entweder im Gangen oder Theilmeife ju verkaufen. ist ein Gut entweder im Ganzen oder Cheilweise zu verkaufen. Dassetbe bestehet in einem neuen solld gebauten Hause enthaltend in dem untern Stocke vier hei bare Jimmer nebst einem Alfosen und eine Küche, in dem obern Stocke seinem Alfosen und eine Küche, in dem obern Stocke seinem Alfosen und eine Küche, in dem obern Stocke seinem Frührt wan einen Alfosen und eine Küche ist geräumt; ferner sindet man einen Brunnen, ein gut eingerichtetes Kelterhaus mit zwei Keltern, Scheuer, Stallung für 18 Stüf Bied nehst einem großen Frucht und heuspeicher, einen Holsschopfen, Garten mit einem Gartenhause und dann massin gewoldte Keller für etliche 60 Stüf Wein; an Weinbergen sind es g Morgen 3 Viertel in den vorzüglichsten Fagen, jung und aut unterhalten, die Alecker sammt Wiesen ad 160 Kuthen, sind ebenmäsig sauter ausgeschulte Härten, und besinden sich bei den andern viele Janmssselder. Dieses Gut soll den 17. April, Morgens um 10 Uhr, in Loco Och en heim, durch den Irn. Notär Faber von Bingen, össentlich im Ganzen versteigert werden; sollte hierbei kein annehmliches Gebot erfolgen, so wird mit der Versteiges fein annehmliches Gebot erfolgen, so wird mit der Nersteige-rung im Einelnen des Nachmittags der Anfang gemacht, und den folgenden Sag damit fortgefahren werden. Wegen deu Berfteigerungsbedingniffen und sonstiger Auskunft kann man fich entweder an besagten frn Norar Faber in Bingen, oder auch an Brn. Rotar Dann in Main; wenden.

Berichtigung.

In Mr. 102 d. 3. muß die Unterfchrift der Tobesangeige, fatt Sarisrube, Pforsbeim beigen.

Redafteur: E. M. Camey; Berleger und Druder: Phil. Madlot.